

Geschäftsordnung des Tourismusbeirats der Gemeinde Schwangau

Vom 11. August 2020

§ 1 – Aufgaben

Der Tourismusbeirat der Gemeinde Schwangau hat die Aufgabe, den Gemeinderat in Fragen des Tourismus zu beraten.

§ 2 – Mitglieder

1. Der Beirat soll aus höchstens sechs Mitgliedern bestehen.
2. Die Mitglieder des Beirates sollen über besondere Erfahrungen im Bereich der Tourismuswirtschaft verfügen. Die verschiedenen Sparten des Tourismus sollen bei der Zusammensetzung des Beirates angemessen berücksichtigt werden. Dem Beirat sollen insbesondere drei Vertreter des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes sowie ein Vertreter des Kur- und Verkehrsverein angehören.
3. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das grundsätzlich keine Vertretung zulässt.
4. Die Mitglieder des Tourismus- und Umweltausschusses sollen zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

§ 3 – Berufung

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Gemeinderat für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderats berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Ersten Bürgermeister gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Beirat erklären.
2. Die Mitglieder des Beirats können vom Gemeinderat jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 4 – Vorsitz

Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Beirats.

§ 5 – Arbeitsgruppen

Zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu Einzelfragen kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Beirats sind.

§ 6 – Geschäftsführung, Sitzungen

1. Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Leitung der Tourist Information der Gemeinde Schwangau. Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und setzt die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind auch Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von einem Mitglied beantragt worden sind. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstage bei der Leitung der Tourist Information eingegangen sein.
2. Der Beirat soll in der Regel einmal im Quartal einberufen werden. An den Sitzungen können Gäste und Sachverständige teilnehmen.
3. Über die Sitzungen des Beirates werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die von den Mitgliedern zu genehmigen sind. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Beiratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 7 – Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 – Verwertungsrecht

Die Gemeinde Schwangau ist berechtigt, Stellungnahmen des Beirates zu verwerten. Ihre Veröffentlichung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung des Beirates.

§ 9 – Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates können zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratungen und über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.